







































































































































































































### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren wie folgt:

#### **Zu Nummer 1 - § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 eWpG**

Die Bundesregierung wird die Möglichkeit von Einschränkungen bei den Einsichtsrechten in die Emissionsbedingungen prüfen. Dabei wird insbesondere eine Abwägung zwischen Anlegerschutz- und möglichen Geheimhaltungsinteressen von Emittenten vorzunehmen sein.

Die Bundesregierung wird zudem die Anpassung der maximal zulässigen Zeitspanne zwischen Niederlegung der Emissionsbedingungen und Eintragung des elektronischen Wertpapiers in ein elektronisches Wertpapierregister prüfen.

#### **Zu Nummer 2 - § 8 Absatz 1 insgesamt, Nummer 2 eWpG**

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und in welcher Form eine Klarstellung erfolgen sollte, dass die Formulierung in § 8 Absatz 1 eWpG-E keine rechtliche Verpflichtung der registerführenden Stelle begründet, stets die technischen Voraussetzungen für sowohl Einzeleintragung als auch Sammeleintragung vorzuhalten.

Die Bundesregierung wird auch prüfen, inwieweit die Formulierung in § 8 Absatz 1 Nummer 2 eWpG-E das Konzept der Personalunion zwischen Inhaber und Berechtigtem beim elektronischen Wertpapier in Einzeleintragung hinreichend verwirklicht und ob damit unbeabsichtigte Folgefragen aufgeworfen werden.

#### **Zu Nummer 3 - § 14 Absatz 4 eWpG**

Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit die Formulierung in § 14 Absatz 4 eWpG-E („*nicht wieder ungültig werden kann*“) hinreichende Rechtssicherheit schafft. Dabei wird auch eine mögliche Konkretisierung des Begriffs in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 1 Nummer 11 eWpG-E berücksichtigt.